

Herrn Referatsleiter
Dr. Matthias Schmid
Bundesministerium der Justiz
und Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Der Generalsekretär

Konrad-Adenauer-Ufer 11
RheinAtrium
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
E-Mail office@grur.de
www.grur.org

28.10.2016

Stellungnahme der Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR) zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts

vom 14.9.2016 – COM (2016) 592 final bis COM (2016) 596 final;

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrter Herr Schmid,

die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung sämtlicher auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts tätigen Mitglieder von Berufsgruppen und Organisationen; das sind insbesondere Hochschullehrer, Richter, Beamte, Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Vertreter von Verbänden und Unternehmen.

Zu vorstehendem Entwurfspaket nimmt die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR) wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorschläge betreffen zum Teil Umsetzungspflichten aus internationalen Verträgen (Marra-kesh-Treaty), zum Teil Querschnittsfragen der digitalen Agenda, die Zweifelsfragen und Lücken der Nutzung urhebergesetzlich geschützter Leistungen im digitalen Umfeld lösen sollen. Die Regelungen des Vorschlagspakets sind zum Teil allgemein, auch unbestimmt, sie betreffen rechtspolitische und rechtssystematische Problemfelder in den Rechten der Mitgliedstaaten, und auch im deutschen Recht. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass sich die Kommission dieser Fragen nun annimmt.

Der Fachausschuss der GRUR hat wegen des engen Zeitplans, der für die Beantwortung gesetzt war, keine gesonderte Sitzung einberufen können. Die vorstehende Stellungnahme beruht auf

Erwägungen der Vorsitzenden des Fachausschusses und den schriftlichen Stellungnahmen einiger Mitglieder zu einzelnen Fragen. Der Fachausschuss ging insgesamt davon aus, dass die Stellungnahme vor allem dazu dient, die Beratungen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe auf EU-Ebene vorzubereiten. Die Stellungnahme orientiert sich daher an der Gliederung durch das federführende Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Der Fachausschuss geht davon aus, dass es auch im Interesse des BMJV ist, eine englische Übersetzung der Stellungnahme der Kommission und dem Europäischen Parlament zu übermitteln.

II. Zu den einzelnen Vorschlägen

1. Marrakesch VIP-Treaty:

1.1) Aufteilung der Regelung in eine Verordnung und eine Richtlinie

Die Aufteilung der Gesamtregelung in eine Verordnung und eine Richtlinie wird in den Erwägungen nicht ausreichend begründet. Im Text zur Verordnung heißt es, der Austausch könne nur durch Unionsrecht getroffen werden, weil die Regelung das Geistige Eigentum betreffe (COM [2016] 595, S. 4; Erwägungsgrund Nr. 2). Doch wird damit nicht begründet, warum keine einheitliche Regelung erfolgt. Da es bei der Verordnung um die Ermöglichung einer grenzüberschreitenden Verbreitung von Kopien vor allem von Büchern geht (Art. 1 Vorschlag VO), wird der Eindruck erweckt, dass Kopien, die erlaubtermaßen (d.h. in Ausübung einer Schrankenbestimmung) angefertigt wurden, nicht der Erschöpfung unterliegen. Damit scheint eine Entscheidung dieser Frage für körperliche Güter, aber auch für Hörbücher (dazu Schlussanträge des Generalanwalts vom 16.6.2016 in der Rechtssache C-174/15 – Vereinigung Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht - E-Book-Lending Rights) vorweggenommen zu werden, obwohl diese Frage unionsrechtlich für Schutzgegenstände außerhalb von Software noch nicht entschieden ist. Auch Erwägungsgrund Nr. 10 des Richtlinienvorschlags geht übrigens davon aus, dass erlaubtermaßen hergestellte Kopien frei zirkulieren dürfen. Die Unklarheit im Verordnungsvorschlag könnte Zweifel daran wecken, ob die Kommission davon ausgeht, dass die Waren- und Dienstleistungsfreiheit, also auch der Grundsatz der Erschöpfung von Kopien, durch den Verordnungsvorschlag angetastet werden. Falls die Kommission der Auffassung sein sollte, dass für bestimmte Zwecke der Herstellung von Barrierefreiheit angefertigte Kopien nicht der Erschöpfung unterliegen, wäre dies einerseits überraschend, andererseits erforderlich, um die (in diesem Fall begrenzte) Reichweite der Verordnung einschätzen zu können.

In jedem Fall stellt sich für die Mitgliedstaaten das Problem einer drohenden unübersichtlichen Umsetzung ins nationale Recht. Während die Schranke im nationalen Recht umgesetzt werden muss, gilt die Verordnung unmittelbar, ohne dass dies aus dem nationalen Recht ersichtlich wird. Man sollte hier darüber nachdenken, ob man den Mitgliedstaaten gestattet, zur Herstellung einer kohärenten Gesamtregelung auch den Regelungsgehalt der Verordnung im nationalen Recht identisch umzusetzen, wie dies etwas im Falle der Datenschutzgrundverordnung geschehen ist (vgl. Erwägungsgrund Nr. 8 der VO [EU] 2016/679 vom 27.4.2016, EU-ABl. L 119/1).

1.2) Inhalt der Verordnung

Der vorstehend angesprochene Gedanke sollte zumindest in den Erwägungsgründen der Verordnung klargelegt werden. In Art. 1 Abs. 1 Vorschlag VO werden vor allem verkörperte Werke, allerdings auch Hörbücher genannt. Wegen der Einbeziehung der Hörbücher und der funktional auch angesprochenen Bedienungshilfen, die möglicherweise elektronische Formate erfordern, wäre ggf. klarzustellen, ob damit nur Hörbücher auf Trägermedien (DVD) oder auch Downloads von Hörbüchern betroffen sind. Auch hier stellt sich das vorgenannte Problem. Zu bedenken ist, dass die Verordnung in dem Maße an Relevanz verlieren kann, in dem Werke nur in unkörperlicher Form zur Verfügung stehen. Der Verordnungsvorschlag wäre

bei enger Lesart damit weder technologie-neutral noch zukunfts-offen. Der Richtlinien-vorschlag stellt hingegen in Erwägungsgrund 4 klar, dass sowohl analoge als auch digitale Ausgangsformate einbezogen sind. Hier sollten die beiden Texte der Erwägungsgründe besser aufeinander abgestimmt werden.

Bei Auflistung der „befugten Stellen“ wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass diese Stellen auf gemeinnütziger Basis handeln müssen (Art. 2 Abs. 2 V-VO), für „begünstigte Person“ wird demgegenüber nicht klargestellt, dass diese Kopien nur zu eigenen Zwecken herstellen dürfen.

Es wird angeregt zu prüfen, ob in der Verordnung sowie in Art. 2 Abs. 4 des Richtlinien-Entwurfs anstelle des Konzepts der „befugten Stellen“ nicht das Modell der „trusted intermediaries“ mitsamt eines entsprechenden Anerkennungsverfahrens vorgesehen werden sollte. Dieses Modell, das in dem 2010 unterzeichneten, von der EU-Kommission vermittelten *Memorandum of Understanding on access to works for dyslexic or visually impaired readers* entwickelt worden ist, sorgt dafür, dass anerkannte Mittlerorganisationen von ihnen angeforderte digitale Dateien der Rechteinhaber zu behindertengerechte Kopien entwickeln. Dabei wird auch geprüft, ob von einem angeforderten Werk bereits eine „born accessible copy“ existiert. Die „befugten Stellen“ müssten hingegen zu diesem Zweck selbst recherchieren und eigene Kopien erstellen, was Mehrkosten und Qualitätsverluste provozieren kann.

1.3) Inhalt des Richtlinien-vorschlags (vor allem im Verhältnis zum internationalen Vertrag, aber auch im Lichte des bestehenden § 45a UrhG)

Der Richtlinien-vorschlag listet unter den begünstigten Personen nicht nur Blinde und Sehbehinderte, sondern auch Dyslexie-Betroffene. Sofern Bedienungshilfen oder besonders beschaffene Werke anzufertigen sind, kann dies Bedeutung über das Vervielfältigungsrecht hinaus haben, etwa in Fällen, die Bearbeitungen erforderlich machen. Der Richtlinien-vorschlag müsste insoweit alle Handlungen erlauben, die (strikt) erforderlich sind, um den Zugang zu den Vorlagen zu ermöglichen. Unterbleibt dies, ergeben sich absehbare Probleme bei der Auslegung des nationalen Rechts, wie sie sich etwa bei Fragen nötiger Annexhandlungen für Terminalnutzungen in den Bibliotheken ergaben. Dieser Gedanke könnte ggf. in Erwägungsgrund 8 zum Ausdruck gebracht werden.

Der Richtlinien-Vorschlag schafft eine „zwingende Schrankenregelung“ (Erwägungsgrund Nr. 6), die auch vertragsfest und vergütungsfrei ist (Erwägungsgrund Nr. 11). Diese Situation kontrastiert mit der derzeitigen Rechtslage in § 45a Abs. 2 UrhG, der eine Vergütungspflicht vorsieht und dessen Wahrnehmung verwertungsgesellschaftspflichtig macht. Auf Basis dieser Vorschrift wurden auch bereits Gesamtverträge geschlossen (VG Wort/Medibus, Newsletter der VG Wort vom Februar 2010, S. 3 f., http://www.vgwort.de/fileadmin/newsletter/newsletter_0210.pdf). Der Marrakesh-Vertrag (MV) sieht nicht vor, dass die dort geregelten Schranken vergütungsfrei bleiben müssen (Art. 4 Abs. 5 MV). Die Kommission gibt andererseits in den Erwägungen zur Verordnung und zur Richtlinie zu erkennen, dass keine aufwändigen Erhebungen über die wirtschaftliche Bedeutung der Vergütungsfreiheit unternommen wurden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich eine Überprüfung der getroffenen Regelung, inwieweit in diesem Bereich kommerzielle Angebote bestehen, also in wirtschaftliche Auswertungen eingegriffen werden kann. Der Fachausschuss hat Zweifel, ob die Regelung und ihre sehr kurze Begründung dem Dreistufentest der Informationsrichtlinie genügen. Sollte die deutsche Regelung unionsrechtswidrig werden, stellen sich im Übrigen auch verfassungsrechtliche Probleme, soweit in vorhandene Eigentumspositionen der Hersteller von Werkstücken unzumutbar und jenseits der durch Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG eröffneten Grenzen eingegriffen wird.

2. Urheberrechts-Package:

2.1) Online-Übertragungen von Sendungen und Weiterleitungen von Rundfunkprogrammen

2.1.1) Zur Territorialität der Schutzrechte in der EU

Der Fachausschuss erkennt das berechtigte Anliegen, elektronische Inhalte gemeinschaftsweit zugänglich zu machen. Die Kommission sieht als Ursache dafür vor allem Probleme der Rechtklärung, die insbesondere im Film- und Sportrechtbereich bestehen. Insoweit besteht die Befürchtung, dass Rechteinhaber – wie in der Vergangenheit – Rechte nur zögerlich für die Online-Nutzung bereitstellen, wenn sie befürchten müssen, dass eine Rundfunklizenz eine über die beabsichtigte, nur territoriale Nutzung hinausgehende gemeinschaftsweite Verbreitung ermöglicht. Vertreter der Verwertungsgesellschaften verweisen darauf, dass die Fiktion eines einheitlichen Lizenzortes die bestehenden Strukturen der kollektiven Rechteverwertung über Verwertungsgesellschaften auch gefährden kann, weil die Gefahr besteht, dass Rechteinhaber bisherige Lizenzierungsmöglichkeiten für Verwertungsgesellschaften begrenzen, sofern sie befürchten, dass ihre Rechte unter Wert europaweit lizenziert werden können. Denkbar ist, dass die über Titel III der Verwertungsgesellschaftenrichtlinie ermöglichte multiterritoriale Lizenzierung im Musikbereich durch den Verordnungsvorschlag unterhöhlt wird.

2.1.2) Zur Wahl der Verordnung als geeignetes Instrument

Kritisch ist, dass mit einer Verordnung und einer schon bestehenden Richtlinie im Bereich der Kabel- und Satellitenverbreitung nunmehr unterschiedliche Instrumente für gleichgerichtete Anliegen zur Verfügung stehen. Die Umsetzung in die nationalen Rechte wird durch diese technisch unsaubere Lösung erschwert, Abstimmungsschwierigkeiten sind zu befürchten, eine Chance zur technologieneutralen Erweiterung der Richtlinie wurde damit versäumt.

Für das deutsche Recht würde im Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlages die im Rahmen der Kabel- und Satellitenrichtlinie ergriffene Möglichkeit wegfallen, eine richtlinienüberschießende Lösung zu erproben. Bei der Kabeleinspeisung sind nationale Lösungen wegen der Geschlossenheit der Netze problemlos, bei der Lizenzierung von Plattform-Anbietern, die nur national operieren, wäre sie in identischer Weise möglich und sie entspricht wohl auch einem Bedürfnis in Deutschland, wie Mitglieder des Fachausschusses bekunden. Die Frage einer technologieneutralen Ausweitung des Kabelweitersenderechtes über § 20b Abs. 2 UrhG hinaus und beschränkt auf Deutschland würde ebenfalls entfallen.

Die Richtlinie nimmt keine Stellung zu der Frage, wie Rundfunkanbieter zu behandeln sind, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, aber sendebegleitende Online-Angebote innerhalb der Union erbringen. Deren Behandlung sollte – parallel zur bestehenden Satelliten- und Kabelrichtlinie – zumindest in den Erwägungsgründen geklärt werden.

Im Übrigen erschweren Parallelregelungen in Verordnung und Richtlinie die Anwendung und kohärente Ausgestaltung des nationalen Rechts. Darauf wurde schon oben (zur Umsetzung des Marrakesh-Vertrages) Stellung genommen.

2.1.3) Zur Erleichterung des Erwerbs von Online-Rechten für Sendeunternehmen, soweit diese ihre Sendungen nicht per Satellit in andere Mitgliedstaaten übertragen (Art. 1 und 2 VO-E)

Die Regelung betrifft eine seit langem thematisierte Frage auch im deutschen Recht und sorgt hier für eine gewisse Klarheit.

Der Ansatz, die Rechtelizenzierung für die Zwecke der Verbreitung von Rundfunksendungen zu erleichtern, ist isoliert sinnvoll. Für die Lizenzierung von Musikrechten ergeben sich allerdings Doppelregelungen, weil bereits bisher aufgrund der GESAC-IFPI-EBU-Recommendation eine Lizenzierung dieser Rechte gemeinsam mit Senderechten möglich ist und auch erfolgt. Unklar bleibt, wie mit time-shifting- (z.B. „instant restart“ einer Sendung nach Beginn und während das Hauptangebot noch läuft) und sendungsunabhängigen Angeboten von Rundfunksendern zu verfahren ist.

Nicht abgeklärt ist, wie sich die Erleichterung des Rechteerwerbs auf die Vergütungen der Urheber und ausübenden Künstler auswirkt. Die Frage der „angemessenen Vergütung“ für Nutzungen, deren Lizenzierung erleichtert wird, ist generell noch ungeklärt. Hier müsste eine Klarstellung darüber getroffen werden, dass für Ausweitungen der Nutzung eine Kompensation zu treffen ist, die auch konkret bei den betroffenen Kreativen ankommt. Erschwert wird durch die Ausweitung von Nutzungen die Transparenz der kommerziellen Auswertung auf Seiten der Kreativen. Art. 14 – 16 des Richtlinienvorschlages nehmen sich dieser Frage an. Es wäre sinnvoll, sie bereits in dem Verordnungsvorschlag anzusprechen.

2.1.4) Erleichterung des Rechteerwerbs von Weitersendeunternehmen, die nicht der SatKab-Richtlinie unterfallen, weil sie nicht durch Kabel- oder Mikrowellensysteme weitergeleitet werden (also insbes. IPTV) (Art. 3 und 4 VO-E).

Die Regelung ist isoliert verständlich, aber sie greift – wie die Regelungen über Provider und das Leistungsschutzrecht für Presseverleger – auch in eine Debatte um die Definition des Rechts der öffentlichen Wiedergabe ein. Sie sorgt dafür, dass bestimmte rundfunknahe Nutzungen dem Senderecht zufallen, andere ausgenommen bleiben, die Abgrenzung zwischen Sendung und öffentlicher Wiedergabe wird dadurch komplex. So ist die Reichweite der rundfunknahen Nutzung nicht völlig klar. Fallen darunter auch „instant restart“-Nutzungen nach Unterbrechung eines digitalen Sendestreams? Ist die marktüblich gewordene 7-Tages-Regelung bei Catch-up-Diensten Teil der Sendung oder gehört sie noch zur öffentlichen Wiedergabe? Kann die Entscheidung dieser Fragen abhängig davon sein, auf welchem technischen Verbreitungsweg eine Rundfunksendung „weitergeleitet“ wird?

An diesen Fragen zeigt sich, dass die Vorschläge die Komplexität der Rechtslage erhöhen und das Ziel der Technologieneutralität, das mit ihnen durchaus angestrebt wird, nicht erreichen.

Die in Art. 3 und 4 VO-E getroffenen Regelungen sind wegen der fehlenden Fortentwicklung der Satelliten- und Kabelrichtlinie nicht technologieneutral. Der Anwendungsbereich ist bewusst verengt, damit aber in der Abgrenzung zur Kabel- und Satellitenrichtlinie auf unionsrechtlicher Ebene und im Übrigen, was nationale Gestaltungsspielräume angeht, problematisch. Die Lösung ist einerseits nicht mutig genug, andererseits erhöht sie die Komplexität.

Die Begrifflichkeiten in Art. 1 lit. b des Verordnungsvorschlages müssen sich von den in der SatKab-Richtlinie geregelten Nutzungen abgrenzen, so dass die Gesamtregelung unharmonisch wirkt und die Umsetzungsspielräume im nationalen Recht verengt. Die Gesamtregelung hinterlässt große Lücken. So gilt die Richtlinie derzeit nicht für die über das offene Internet erfolgende Weiterleitung von Angeboten durch IPTV und mobile Nutzungen, während der Verordnungsvorschlag die internetgebundene Weiterleitung bewusst ausspart, obgleich auch in diesem Bereich OTT-Angebote zu finden sind. Auch Anbieter von IPTV oder mobilen Angeboten benötigen künftig im Sitzstaat eine nationale Lizenz von den Rechteinhabern, während sie grenzüberschreitend künftig über Verwertungsgesellschaften auch für ausländische Anbieter möglich wird. Dies erschwert für deutsche Anbieter die Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu insoweit privilegierten Aus-

landsanbietern. Unklar bleibt, ob eine nationale Umsetzung, wie in § 20b UrhG – noch unionsrechtskonform ist.

2.2) Allgemeines zum Richtlinienvorschlag

Der Vorschlag einer neben die InfoSoc-RL tretenden weiteren Urheberrechts-RL betrifft vor allem die Fortentwicklung der Harmonisierungsrichtlinie (2001/29/EG), allerdings enthält er zudem Neuregelungen, die bisher völlig ungelöst und der Rechtsprechung überantwortet waren. Dass die Kommission sich einer Reihe von brisanten Fragen annimmt und damit die situativ aktionsfähige Rechtsprechung entlastet, ist tendenziell sinnvoll. Allerdings sind viele Lösungsvorschläge zaghaft und detailarm, so dass an manchen Stellen mehr Fragen aufgeworfen als Antworten gegeben werden.

Zwei Fragenkreise werden durch die Richtlinie und auch das Copyright-Package im Übrigen nicht angesprochen und gelöst.

2.2.1) Zum einen sind die Vorschriften über Rundfunksendungen, Portalbetreiber und Presseverleger mit der unklaren Rechtsprechung des EuGH zu Definition und Reichweite einer öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 HarmonisierungsRL nicht gut abgestimmt (dazu noch unten 3.5).

2.2.2) Zum anderen bleibt unklar, inwieweit erlaubte Benutzungen den klassischen Schranken vergleichbar sind oder sich als Tatbestandsbegrenzung darstellen. Die Klassifizierung ist auch wichtig, um beurteilen zu können, inwieweit Erlaubnisse vergütungspflichtig oder vergütungsfrei sind (bzw. sein dürfen) und inwieweit für die Wahrnehmung der Erlaubnis eine angemessene oder faire Vergütung festzusetzen ist bzw. festgesetzt werden darf.

Die Art. 3 bis 5 des Richtlinienvorschlages enthalten neue und zwingende Ausnahmetatbestände, deren dogmatische Einordnung nicht klar ist. Art. 3 und 5 sprechen von einer „Ausnahme“ („exception“), also wohl einer Schrankenregelung im Sinne des deutschen Rechts, Art. 4 spricht dagegen von einer „Ausnahme oder Beschränkung“ („exception or limitation“). Tatsächlich dürfen die Mitgliedstaaten (wohl nur) im Rahmen von Art. 4 (und zwar gemäß Abs. 4) einen Anspruch auf einen „fairen Ausgleich“ (im Englischen: „fair compensation“) zugunsten der Rechtsinhaber vorsehen. Zur Ausnahme nach Art. 3 (Text- und Data Mining) wird in Erwägungsgrund (13) festgestellt, dass hierfür kein Ausgleich für die Rechtsinhaber vorgesehen werden „muss“ (weniger missverständlich im Englischen: „There is no need...“). Dies wirft mehrfache Probleme auf.

2.2.2.1) Nach Erwägungsgrund (36) der Harmonisierungs-Richtlinie ist es den Mitgliedstaaten grundsätzlich freigestellt, für die nach der InfoSoc-Richtlinie erlaubten (also fakultativen) Ausnahmen Vergütungsansprüche vorzusehen. Wenn dies für die in Art. 3 und 5 des Richtlinienvorschlages genannten (obligatorischen) Schranken nicht erlaubt sein soll – was grundsätzlich eine rechtspolitische Entscheidung des (EU-)Gesetzgebers darstellen würde – , müsste dies deutlicher gesagt werden, wie dies etwa in der Richtlinie zur Umsetzung des Marrakesh-Vertrages geschehen ist (s.o., dort Erwägungsgrund 11). In rechtspolitischer, aber auch rechtssystematischer Hinsicht ist zu bemerken, dass vergütungsfreie Schranken sowohl Marktprozesse der Rechteinhaber belasten als auch Vergütungsinteressen der Urheber beeinträchtigen. Den Mitgliedstaaten generell die Einführung von Vergütungsansprüchen zu verwehren, verstößt – nach Ansicht einiger Mitglieder des Fachausschusses – gegen den Dreistufentest, weil hier eine Wertung vorweggenommen wird, die je nach Schrankenbereich durch den Gesetzgeber getroffen werden müsste. Diese nationale Einschätzung wird durch Art.

6 des Richtlinienvorschlages (und in der Hauptsache nach Art. 5 Abs. 5 Harmonisierungsrichtlinie) als Prinzip unangetastet gelassen.

2.2.2.2) Begrifflich unklar und möglicherweise weitreichend ist, dass der Vorschlag an einigen Stellen von einem gerechten Ausgleich und an anderen Stellen von einer angemessenen Vergütung spricht. So können die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 4 des Vorschlags nicht etwa Ansprüche auf angemessene Vergütung vorsehen, sondern nur solche auf „fairen Ausgleich“. Hierdurch wird der in Art. 5 Abs. 2 der Harmonisierungs-Richtlinie ursprünglich als Mindestanspruch eingeführte Begriff des „gerechten Ausgleichs“ zum Normalfall erhoben.

Auch im Zusammenhang mit den Ansprüchen nach Art. 12 wird der Begriff des (fairen) „Ausgleichs“ in Erwägungsgrund (13), und in Erwägungsgrund (36) wie selbstverständlich so bestimmt, dass er immer nur Ausgleich („compensation“) für einen „Schaden“ ist. Das übernimmt die – seit „Padawan“ ständige – Rechtsprechung des EuGH, wonach der gerechte Ausgleich laut Erwägungsgrund (35) der Harmonisierungs-Richtlinie "zwingend" auf der Grundlage des Schadens zu berechnen sei, der durch die erlaubnisfreie Nutzung beim Urheber entsteht. Fehlerhaft und deutlich verkürzend ist die Formulierung, dass Erwägungsgrund (36) des Richtlinienvorschlages auch die in den meisten kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen verankerten und bewährten gesetzlichen Ansprüche auf angemessene Vergütung als Wege bezeichnet, „um den durch eine Ausnahme oder Beschränkung entstandenen Schaden auszugleichen“. Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass gesetzliche Vergütungsansprüche in keinem Fall eine Vergütung für einen Nutzungsvorgang darstellen. Im Gegensatz dazu verwendet Art. 15 des Vorschlags den Begriff der „angemessenen Vergütung“, aber nur im Zusammenhang mit vertraglichen Lizenzen.

Die Vermischung und Verwässerung der Begriffe können dazu führen, dass der „gerechte Ausgleich“ zur Obergrenze für gesetzliche Vergütungsansprüche wird und diese im wirtschaftlichen Ergebnis entwerten kann. Daher sollten die Begriffe „angemessene Vergütung“ und „gerechter Ausgleich“ in der zukünftigen Richtlinie einerseits sauber getrennt werden. Andererseits wäre eine Klarstellung wünschenswert (ggf. in den Erwägungsgründen), dass keines der beiden Vergütungsmodelle einen konkreten Schaden voraussetzt. So könnte die Kommission auch auf die Rechtsprechung des EuGH stärker einwirken.

Bei den Definitionen in Art. 2 fehlt es an einer klaren Begriffsbestimmung für „Bildungseinrichtungen“. Hinweise dazu finden sich lediglich in Erwägungsgrund 15. Das erscheint intransparent.

3. Einzelbestimmungen im Richtlinienvorschlag

3.1) Neue Schranke für TDM (Art. 3)

Bei der Schranke für Text- und Data-Mining befürchten einige Mitglieder des Fachausschusses, dass durch die bloße Einführung der Schranke – obgleich diese nur Rechtsunsicherheiten beseitigen soll (Erwägungsgrund Nr. 8) – gleichwohl der Eindruck eines weitreichenden Schutzrechts geschaffen wird, obgleich viele Handlungen in diesem Bereich unterhalb oder neben der urheberrechtlichen Schutzgrenze verlaufen. Das könnte zu Lizenzpflichten für Big-Data-Analytics-Anwendungen, Verfahren künstlicher Intelligenz, Spracherkennungs- und automatisierte Übersetzungsdienste führen.

Angeregt wird, den Mitgliedstaaten jedenfalls die Option zu belassen, eine Vergütung für die Schrankenwahrnehmung vorzusehen. Die Beschränkung auf die Verfolgung nicht kommerzi-

eller Zwecke wird teilweise unterstützt, teilweise wird bezweifelt, ob die Beschränkung der Erlaubnis auf bestimmte Forschungseinrichtungen sinnvoll ist oder ob nicht vielmehr auf die Erfüllung des Zwecks (Gewinnung von Erkenntnissen für Forschungszwecke) abgestellt und damit ein breiterer Kreis von Begünstigten in den Genuss der Schranke kommen könnte. Die Ausnahme von Forschungseinrichtungen, die einem bestimmenden Unternehmenseinfluss unterliegen, ist vordergründig nachvollziehbar, sie könnte aber auch dazu führen, dass auch Auftragsforschung und alltägliche Anwendungen zusätzliche Lizenzen erfordern, weil der Richtlinienvorschlag den Eindruck hinterlässt, dass Datenanalysetechniken stets erlaubnispflichtig sind. Dieser Eindruck wird verstärkt dadurch, dass die von der Erlaubnis nur der „berechtigte Nutzer“ profitieren soll. Hierdurch wird zum einen die Reichweite der Erlaubnis stark begrenzt, zum anderen der Eindruck verstärkt, dass es bei Text- und Data-Mining um zusätzliche Rechte jenseits der Rechte zur Benutzung einer Datenbank gehen soll. Eine denkbar gänzliche freie TDM-Forschung wird letztlich verhindert.

3.2) Neue Schranke für grenzüberschreitende digitale Lehre (Art. 4)

Der Vorschlag für die grenzüberschreitende Lehre wird insgesamt begrüßt, zum Teil wird angeregt, die Frage der Vergütungspflicht näher zu regeln, ggf. gar zwingend vorzusehen.

3.3) Neue Schranke für die Bewahrung des kulturellen Erbes (Art. 5)

Auch der Vorschlag, Einrichtungen des Kulturerbes mittels einer verpflichtenden Schrankenbestimmung die Möglichkeit zu eröffnen, ihre eigenen Bestände zur Bewahrung des kulturellen Erbes zu digitalisieren, stößt auf Zustimmung. Allerdings weist der Begriff der „Einrichtung des Kulturerbes“ Unschärfen auf. Auch jenseits der in Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der InfoSoc-RL genannten Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archiven gibt es Institutionen, die – wie etwa Theater oder die Archive von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – zu den Gedächtnisinstitutionen zählen, die kulturelles Erbe bewahren.

Teilweise wird auch diesbezüglich angeregt, eine Vergütungspflicht zu ermöglichen, wie sie im deutschen Recht für Archivkopien nach §§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 54, 54c UrhG vorgesehen ist.

Teilweise wird auch bedauert, dass die vorgeschlagene Schranke es lediglich ermöglicht, Bestände des kulturellen Erbes zu digitalisieren und zu bewahren, nicht aber, sie auch digital zugänglich zu machen. Sofern befürchtet wird, dass eine öffentliche Zugänglichmachung der normalen Auswertung zuwider laufen würde und mithin mit dem Drei-Stufen-Test nicht vereinbar wäre, könnte dem dadurch begegnet werden, die digitale Zugänglichmachung von Sammlungsbeständen verpflichtend nur mit technischen Beschränkungen erfolgen darf, die es verhindern, dass die normale Auswertung und die legitimen Interessen der Urheber beeinträchtigt werden.

3.4) Regelung der vergriffenen Werke (Art. 7-9), insbesondere im Lichte der §§ 51, 52 VGG

Die Regelung zu vergriffenen Werken ist insgesamt zu begrüßen, auch der Umstand, dass sie auf eine paneuropäische Nutzung angelegt ist. Durch die Regelung würde auch auf Unions-ebene eine Regelung für ein kollektives Lizenzierungsmodell möglich, das dort bisher nur in einem Memorandum of Understanding aus dem Jahr 2011 vorgesehen war. In Deutschland werden Rechte an vergriffenen Werken bereits auf Basis einer erweiterten Wahrnehmungsregelung nach §§ 51, 52 VGG durch Verwertungsgesellschaften lizenziert.

Kritisiert wird, dass auch hier Regelungen zu einer Vergütungspflicht fehlen, einzelne Mitglieder regen an, eine zwingende Vergütungspflicht vorzusehen.

Die Definition des „vergriffenen Werkes“ in der deutschen Übersetzung des Art. 7 Abs. 2 („nach menschlichem Ermessen“) ist misslungen. Wann das Erscheinen eines Werkes „cannot reasonably be expected“, ist sehr unbestimmt und für die Praxis wenig hilfreich. Begrüßt wird die grenzüberschreitende Reichweite der Möglichkeit einer Zurverfügungstellung, die es erlaubt, vergriffene Werke, bei denen eine Lizenzvereinbarung mit einer inländischen Einrichtung besteht, europaweit im Internet öffentlich zugänglich zu machen (Art. 8 Abs. 1). Auch die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften (d.h. die Lizenzvergabe an eine ausländische Einrichtung für die dortigen deutschen Bestände), soll offenbar sinnvollerweise ebenfalls ermöglicht werden (vgl. Art. 8 Abs. 2). Wenig hilfreich ist, dass ein Werk erst dann als vergriffen gilt, wenn es "in all seinen Übersetzungen" auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist. Zum einen würde die Erhältlichkeit in einer einzigen, nur wenig verbreiteten Sprache einer Zugänglichmachung entgegenstehen. Zum anderen könnte die Feststellung des Vergriffenseins eines Werkes „in all seinen Übersetzungen“ in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten, wenn und soweit die nationalen Datenbanken mit Informationen über die Lieferbarkeit von Titeln nicht miteinander vernetzt sind. Diese praktischen Probleme könnten überwunden werden, indem man die „in all seinen Übersetzungen“ streicht und in einem Erwägungsgrund klarstellt, dass nur die Sprachfassung der Erstveröffentlichung EU-weit als vergriffen gilt oder indem man eine Vermutung vorsieht, wonach ein Werk, das im nach Art. 7 Abs. 1 maßgeblichen Mitgliedstaat vergriffen ist, auch in allen anderen Mitgliedstaaten als vergriffen gilt, solange der betroffene Rechteinhaber nicht widerspricht.

Unklar bleibt, ob Werke, wie Film- oder Tonaufnahmen, die auf Datenträgern nicht mehr gehandelt werden, gleichwohl in elektronischer Form, z.B. auf Video-Hostingportalen mit zugänglich sind, ebenfalls als vergriffen angesehen werden dürfen. Hierfür sollte ebenfalls eine Regelung vorgesehen werden.

Ungesichert ist nach Auffassung einiger Fachausschussmitglieder, ob die Regelung große praktische Auswirkungen hat, wenn man die Erlaubnis auf Gedächtnisorganisationen beschränkt. Tatsächlich wird der Digitalisierungsaufwand Kosten verursachen, die entweder durch öffentliche Mittel aufgebracht oder durch Gewinnerwartungen von Unternehmen angereizt werden. Letzteres scheidet allerdings aus, wenn kommerzielle Einrichtungen von der Regel nicht begünstigt werden. Damit wäre auch die Möglichkeit beeinträchtigt, große Digitalisierungsprojekte in öffentlich-privaten Partnerschaften durchzuführen, wie dies in der Vergangenheit zwischen öffentlichen Bibliotheken und Unternehmen wie Google Inc., stattgefunden hat, weil in diesen Partnerschaften der private Partner typischerweise auch Kontrollbefugnisse über den Zugang zu Informationen erhalten wird.

3.5) Zugang zu audiovisuellen Werken auf online-Plattformen (Art. 10)

Die Richtlinienvorschriften über Online-Plattformdienste, aber auch die über das Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Art. 11) scheinen inzident davon auszugehen, dass Hosting-Portalbetreiber, die den Zugang zu Werken, Schutzgegenständen oder Presseerzeugnissen ermöglichen, urheberrechtlich geschützte Inhalte selbst verwerten. Nur in den Erwägungsgründen, deren deutsche Übersetzung sehr unpräzise, teilweise gar verzerrend ist, werden aber diejenigen Festlegungen getroffen, die eine Nutzung von Presseleistungen und ein Hosting von Drittinhalten als öffentliche Wiedergabe klassifizieren helfen, dabei allerdings Hyperlinks (wie sie bei der Nutzung von Presseleistungen üblich sind) von diesem Begriff ausnehmen.

Das Regelungskonzept ist insgesamt misslungen, weil Grundfragen, welche die Verantwortung der Provider betreffen, letztlich nur ergebnisorientiert entschieden, nicht aber sauber definiert werden. Eine solche Definition wäre allerdings wichtig, um Unsicherheiten zu klären, die aus der Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf das Konzept der öffentlichen Wieder-

gabe folgen. Insbesondere die Frage der Verlinkung ist unklar. Der EuGH sieht nicht nur einfache Links, sondern auch Frames als zulässig an, wenn die Inhalte bereits einem generellen Internetpublikum zugänglich gemacht wurden. Bei Links auf rechtswidrig dieser Öffentlichkeit zugänglich gemachte Werke soll dies nach der jüngeren Entscheidung in „GS Media/Sanoma“ (C-160/15) bei manchen Fallkonstellationen wiederum zweifelhaft sein. Auch der EuGH-Fall „McFadden“ ist im Vorschlag noch nicht berücksichtigt. Die verwirrende Rechtslage wird durch den Richtlinienvorschlag nicht behoben.

Der Vorschlag gibt insbesondere keine Hinweise darauf, ob und in welchem Umfang die in den Art. 10-12 genannten Sachverhalte Lizenzpflichten oder (nur) eine Störerverantwortlichkeit auslösen, wenn sie Rechtsverletzungen fördern oder dazu beitragen. Im Bereich der Haftung für Links regt der Ausschuss an, eine Differenzierung zwischen offen verweisenden und verdeckten Links, zwischen einfachen und einbindenden Links vorzunehmen und auf diese Weise die Rechtsprechung des EuGH in Teilen zu präzisieren.

Die vorbeugenden Pflichten, welche die Richtlinie vorsieht, begünstigen große Provider, die zum Teil diejenigen Standards entwickelt haben, welche die Richtlinie im Ergebnis als erforderlich und sorgfaltsgemäß anzusehen scheint. Das gilt auch für die Anforderungen an Zugangsbeschränkungen. Die im Richtlinienvorschlag präsentierten Regelungen zeigen eine deutliche Tendenz, große Anbieter zu privilegieren und auf diese Weise Zutrittsschranken für kleinere Anbieter zu errichten. Wollte man einer solchen Wettbewerbsverzerrung begegnen, könnte man – sofern man nicht so weit gehen will, Zugangsansprüche der kleinen Anbieter zu den Ressourcen der großen Anbieter zu gewähren – daran denken, die Mitgliedstaaten zu ermuntern, im Wege von Branchenvereinbarungen die von Einzelnen entwickelten Standards zu Branchenstandards zu erheben und im Wege freiwilliger Kooperation gegenüber Außenseitern zu öffnen.

Was die Regelung in Art. 10 des Vorschlages angeht, so lebt seine Durchschlagskraft von den oben genannten Festlegungen. Bleibt die Frage der Verantwortlichkeit und ihrer Reichweite vage, so ist kaum zu erwarten, dass die auf eine Lizenzbereitschaft setzende Regelung in Art. 10 große Wirkung zeitigen wird. Unklar ist, ob Art. 10 auch für die kollektive Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften gilt. Dies vorzusehen erscheint angesichts der durch die Verwertungsgesellschaftenrichtlinie eingeführten Sondermechanismen unnötig.

3.6) 20-jähriges Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Art. 11)

Die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger erscheint sehr problematisch, dies auch und vor allem vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der deutschen Regelung, an die sich der Richtlinienvorschlag anlehnt. Die Schutzfrist erscheint gerade bei Presseerzeugnissen als wesentlich zu lang, Schutzgegenstand und Schutzzumfang werden durch die Richtlinie in keiner Weise vorgegeben, so dass die Mitgliedstaaten mit dieser Frage völlig alleingelassen werden. In Bezug auf den lizenzpflichtigen Personenkreis werden weder private Nutzer noch Blogdienste ausgenommen. Auch der Schutzgrund, die Rechtfertigung für die Einführung eines solchen Rechts, ist zweifelhaft. Erwägungsgrund Nr. 31 nennt hier nur die Schwierigkeiten von Presseverlegern bei der Lizenzierung ihrer Inhalte für Online-Nutzungen. Diese Schwierigkeiten können allerdings allenfalls darin liegen, dass nicht klar ist, welche Nutzungen überhaupt eine öffentliche Wiedergabe darstellen (siehe oben) oder darin, dass die Rechtsdurchsetzung gegen Zugriffe auf vollständige Texte schwierig ist. Ersteres repariert der Vorschlag nicht, letzteres ist nicht nur ein Problem für Presseverleger.

Die nationalen Erfahrungen haben überdies gezeigt, dass die Einführung des Rechts seine Durchsetzbarkeit nicht sicherstellt, denn auch mit kartellrechtlichen Mitteln kann selbst ein auf dem Suchmaschinenmarkt starkes Unternehmen nicht verpflichtet werden, Lizenzen für Presseerzeugnisse zu erwerben (BKartA, Beschluss v. 8.9.2015 - B6-126/14). In der deutschen Debatte hatte sich zudem gezeigt, dass das Leistungsschutzrecht sich vor allem gegen die Anbieter von Suchmaschinen und Aggregatoren richtete, die unterhalb der urheberrechtlichen Schutzwelle Nachrichtenausschnitte verbreiteten. Diese Zielrichtung wird im Richt-

linienentwurf nicht offengelegt. Der Richtlinienentwurf geht im Gegenteil nicht nur hinsichtlich der Schutzdauer, sondern auch vom Umfang her erheblich über das deutsche „Vorbild“ hinaus.

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts schafft trotz der Abgrenzungsregelung zu den Urhebern Konfliktpotential im Verhältnis von Verlegern und Urhebern zueinander. Das deutsche Recht sieht in § 87h UrhG eine Regelung zur angemessenen Beteiligung der Urheber auch an den Erlösten aus der Verwertung eines Presseverlegerleistungsschutzrechts vor. Eine solche Regelung fehlt im Richtlinienentwurf. Sie wäre aber erforderlich, weil die Verlegerleistung auf der Leistung des Urhebers aufbaut und von dieser gerade bei der Übernahme von Snippets nicht unterscheidbar ist. Sofern das Leistungsschutzrecht nicht zumindest verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet wird, erhöht sich der Transaktionsaufwand bei der Lizenzierung.

3.7) Verlegerbeteiligung an der Privatkopiervergütung (Art. 12)

Hinsichtlich der Frage, ob eine Verlegerbeteiligung an der Privatkopiervergütung rechtspolitisch sinnvoll ist, sind die Mitglieder des Fachausschusses erwartungsgemäß unterschiedlicher Auffassung. Zum Teil wird kritisiert, dass der Richtliniengeber eine Rechtsprechung, die auf Ebene des Unions- und des deutschen Rechts dafür sorgt, dass im Grundsatz alleine die Urheber von Schrankenvergütungen profitieren, korrigiert. Zum Teil wird die Rechtsprechung für verfehlt und eine Verlegerbeteiligung für sinnvoll gehalten, um bisherige Strukturen innerhalb der betroffenen Verwertungsgesellschaften zu erhalten, aber auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Verleger an der Anfertigung der Vorlagen für erlaubte Kopien beteiligt sind, die Kopie also auch einen Teil der Leistung des Verlegers betrifft. Hingewiesen wird auch darauf, dass bei Online-Veröffentlichungen eine Erhebung von Kopiervergütungen Beiträge der Verleger (z.B. bei technischen Erfassungen von Werken) erfordert und die Bereitschaft hierzu nicht mehr bestehen mag, wenn die Verleger aus diesem Aufwand keine Vorteile mehr ziehen.

Soweit die Regelung in Art. 12 für sinnvoll gehalten wird, ist problematisch, dass sie nicht klarstellt, auf welcher Basis die Verlegerbeteiligung erfolgen soll. Solange auch das Unionsrecht Verlegern keine eigenen Vervielfältigungsrechte zuerkennt, könnte der gesetzliche Zugriff auf den Urhebern zustehende Befugnisse verfassungsrechtlich (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 17 GrCh) problematisch sein, insbesondere weil Eingriffe in Eigentumsbefugnisse nicht mit Gruppeninteressen, sondern nur mit dem Allgemeinwohl gerechtfertigt werden können (Art. 17 Abs. 1 GrCh). Da der Richtlinienentwurf ein Leistungsschutzrecht nur für Presseverleger vorsieht, sind alternative Begründungen für die Rechtfertigung dieses Zugriffs nicht offensichtlich. Denkbar wäre noch eine Interpretation dahingehend, dass eine Verlegerbeteiligung in Betracht kommt, wenn Urheber den Verlegern ihre Vergütungsansprüche abtreten. Dahin jedenfalls geht derzeit der deutsche Vorschlag einer Verlegerbeteiligung. Unklar bleibt, ob und in welchem Umfang eine Abtretung zulässig ist, wenn nicht sichergestellt wird, dass der Urheber für den Eingriff in seine Rechte angemessen vergütet wird. An dieser Stelle kontrastiert der Richtlinienentwurf mit den Vorschlägen in Art. 13 und 14 RL-V, die die Vergütungssituation des Urhebers verbessern wollen.

Zu verhindern sind mögliche Wettbewerbsverzerrungen, die daraus resultieren, dass es keine europaweit vereinheitlichte Schranke der Privatkopie gibt. In Mitgliedstaaten, in denen das System der erlaubnisfreien, aber vergütungspflichtigen Privatkopie nicht existiert, stellt sich das Bedürfnis nach einer Verlegerbeteiligung daher anders dar.

3.8) Pflichten der Betreiber von Plattformen, die User-content bereithalten (Art. 13)

Art. 13 I des RL-V wird in mehrfacher Hinsicht als problematisch angesehen. Insbesondere die deutsche Übersetzung des Textes ist zum Teil sinnteststellend bis falsch, weil sie den Eindruck erweckt, dass nicht nur Host-, sondern auch Accessprovider erfasst werden sollen. Die englische Übersetzung stellt – im Einklang mit dem Impact Assessment – dagegen klar, dass

es nur um Host-Provider geht. Im Hinblick auf Access-Provider wäre der Richtlinienvorschlag im Übrigen nicht mit der Entscheidung im Fall „McFadden“ abgestimmt.

Soweit Art. 13 I RI-V auf Vereinbarungen abstellt, würden solche Vereinbarungen auch ohne gesetzliche Regelung Lizenzregeln enthalten. Fehlt es an Vereinbarungen, können diese allein durch den Richtlinienvorschlag nicht erzwungen werden, solange nicht klar ist, inwieweit die Ermöglichung des Uploads durch Nutzer bereits eine lizenzpflichtige Handlung oder jedenfalls eine Verantwortlichkeit für den ungenehmigten Upload und eine „Staydown-Verpflichtung“ begründen kann. Der Entwurf klärt diese Fragen nicht. Soweit er technische Sicherungspflichten des Anbieters vorsieht, bleibt unklar, auf welcher Haftungsgrundlage der Provider diesbezüglich in Anspruch genommen wird.

Zweifelhaft ist die im Impact Assessment geäußerte Annahme, Startups würden begünstigt, weil die Norm nur Diensteanbieter erfasse, die „große“ Datenmengen speichern. Das gilt nur solange dieser Begriff nicht näher definiert und zudem nicht berücksichtigt wird, dass auch die Tätigkeit von Start-Ups nur rentabel ist, wenn große Datenmengen verarbeitet werden, die Einstandskosten einer technischen Infrastruktur also schon die Entscheidung für den Marktzutritt beeinflussen.

3.9) Urhebervertragsrechtliche Regelungen (Art. 14–16)

Die Einführung urhebervertragsrechtlicher Bestimmungen wird grundsätzlich begrüßt. Sie liegt auch auf der Linie entsprechender Reformbestrebungen in den Niederlanden, in Frankreich und in Deutschland. Mit einem Auskunftsanspruch („Information“) und einem Anspruch auf weitere Beteiligung gegen den Vertragspartner (nicht: gegen den Werknutzer in der Lizenzkette) werden allerdings nur zaghafte Ansätze einer umfangreicheren Regelung des Urhebervertragsrechts ausgewählt. Der Vorrang kollektiver Vereinbarungen entspricht dem deutschen Recht. Er würde zugleich regeln, dass solche kollektiven Vereinbarungen auch unionsrechtlich zulässig sind. Insgesamt ist die deutsche Regelung der §§ 32 ff. UrhG wesentlich umfangreicher, lediglich der Auskunftsanspruch geht über das deutsche Recht hinaus. Kritisch ist, dass die Frage der weiteren Beteiligung des Urhebers schwer zu bemessen ist, wenn der Begriff der Angemessenheit bereits bei der Primärvergütung nicht näher bestimmt wird.

3.10) Frage, ob die EU dann, wenn sie zu einer Revision bzw. Ergänzung der InfoSoc-RL schreitet, nicht mutiger zugleich noch weitere Punkte regeln sollte

(siehe dazu nachfolgende Antwort)

3.11) und falls ja, welche Punkte könnten das sein (z.B. öffentliche Wiedergabe; Linking usw.)?

In Bezug auf die nähere Bestimmung der öffentlichen Wiedergabe und die ungenaue Einordnung des Linking wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der Fachausschuss würde es mehrheitlich begrüßen, wenn sich die EU der Bestimmung von Inhalt und Reichweite des Rechts der öffentlichen Wiedergabe verstärkt widmen würde. Im Übrigen ist kritisch zu bemerken, dass die sehr punktuelle Modernisierung über die vorgelegten Regelungen die Gefahr birgt, Abstimmungsprobleme zu erzeugen und zu verstärken.



Dr. Gert Würtenberger
Präsident

Dipl.-Ing. Stephan Freischem
Generalsekretär